Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 57 (1965)

Heft: 1

Artikel: Die Sozialgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland

Autor: Adam, Klaus

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354158

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 1 - JANUAR 1965 - 57. JAHRGANG

Die Sozialgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland

I. Historische Entwicklung

«Sooft Streit über die Frage entsteht, ob Rechte, die jemand in Anspruch nimmt, ihm wirklich zustehen, ob diese Rechte verletzt und wie sie wieder herzustellen seien, hat der Richter zu entscheiden, und alle diese Angelegenheiten sind daher insoweit Justizsachen.»

Dieser Satz des hessischen Hofgerichtspräsidenten Minnigerode repräsentiert um 1835 die justizstaatliche Theorie, die damals fast unwidersprochen herrschte: ordentliche Gerichte sollten den einzelnen gegen Uebergriffe des Staates schützen. Doch die schnelle und bedeutsame Entwicklung des öffentlichen Rechtes in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts tendierte zu einer Rechtskontrolle in Form einer von der Ziviljustiz getrennten Verwaltungsgerichtsbarkeit. Schon ab 1863 finden sich in den deutschen Ländern Verwaltungsgerichte, doch waren diese nicht in gleichem Maße unabhängig wie heute; ferner erstreckte sich der gerichtliche Schutz nur auf gesetzlich besonders festgelegte Fälle (Enumerationsprinzip). Die Verwaltungsgerichte stellten demnach in ihrer Frühform bloß eine Selbstkontrolle der Verwaltung dar, anstatt Träger einer echten umfassenden Gerichtsbarkeit zu sein.

Die das soziale Gefüge verändernde Industrialisierung forderte gebieterisch sozialrechtliche Gesetze, und als in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts Bismarck die Sozialversicherung schuf, sahen das Unfallversicherungsgesetz (1884) und das Gesetz über Invaliditäts- und Altersversicherung (1889) die Nachprüfung der Bescheide der Versicherungsträger im Rechtswege vor. Bereits in den ersten Dezennien der Verwaltungsgerichtsbarkeit sonderte sich also die *Sozialgerichtsbarkeit* von der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit ab. Der föderalistische Aufbau des ersten deutschen Reiches brachte es mit sich, daß das Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit – wenn man die Tätigkeit der Schiedsgerichte so bezeichnen darf – weitgehend dem Landesrecht anheimgegeben wurde und bald

stark zersplitterte. Eine gewisse Vereinheitlichung brachte 1911 die Reichsversicherungsordnung: 1912 wurden die Versicherungsbehörden errichtet, nämlich die Versicherungsämter, die Oberversicherungsämter und das Reichsversicherungsamt, das erst 1945 seine Tätigkeit einstellte. Diesen Behörden oblag aber nicht nur die Rechtsprechung; auch Verwaltungsaufgaben waren ihnen anvertraut, insbesondere die Aufsicht über die Versicherungsträger.

Die Verbindung von Verwaltung und Rechtsprechung führte in der Praxis zu keinen nennenswerten Mißständen, doch widersprach sie dem Prinzip der Gewaltenteilung, wie es zum Leitgedanken für den staatlichen Wiederaufbau nach 1945 wurde. Da schon 1946 in manchen Besetzungszonen allgemeine Verwaltungsgerichte errichtet wurden und das Enumerationsprinzip der Generalklausel wich, konnte es nicht ausbleiben, daß diese Gerichte ihre Kompetenz auch für Angelegenheiten beanspruchten, die bisher von den Versicherungsbehörden behandelt worden waren.

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik löste endgültig die Verbindung von Verwaltung und Rechtsprechung: nach Art. 20 Grundgesetz wird die Staatsgewalt durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Den Verfassungsauftrag des Art. 96 Abs. 1 Grundgesetz, wonach für das Gebiet der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit obere Bundesgerichte zu errichten waren, erfüllte das Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (Bundesgesetzblatt 1953, I, S. 1239 ff.) – SGG –. Dieses Gesetz ist mehrmals geändert worden, zuletzt durch das deutsche Richtergesetz. Das SGG hat eine selbständige, von der Verwaltung vollkommen getrennte Gerichtsbarkeit geschaffen und das Verfahren vor dem neuen Gerichtstypus weitgehend arteigen geregelt. Soweit das SGG keine Verfahrensbestimmungen enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Auch für manche Spezialfragen, wie Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, von ehrenamtlichen Beisitzern, ferner bei der Verwaltungsvollstreckung oder bezüglich der Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens, verweist das SGG auf bereits bestehende Gesetze.

II. Die Gerichtsverfassung der Sozialgerichtsbarkeit

Die Sozialgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt (§ 1 SGG). Bei den Aufgaben, die der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen sind, handelt es sich also um öffentlich-rechtliche Aufgaben; die Streitigkeiten sind öffentlich-rechtlicher Natur

Träger der Gerichtsbarkeit sind die Länder für die beiden ersten Instanzen (föderalistischer Aufbau der Bundesrepublik), das heißt

für die Sozialgerichte und Landessozialgerichte. Das Bundessozialgericht in Kassel ist das obere Bundesgericht, das Art. 96 Abs. 1 Grundgesetz fordert.

Bei den Sozialgerichten werden Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung, einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, sowie der Kriegsopferversorgung gebildet. Bei Bedarf sind für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung, einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau, eigene Kammern zu bilden. Fragen des Kassenarztrechtes sind von eigenen Kammern zu entscheiden (§ 10 SGG). Alle Kammern entscheiden in der Besetzung: ein Vorsitzender, zwei Sozialrichter als Beisitzer. Der Vorsitzende muß Berufsrichter sein und die Voraussetzungen des deutschen Richtergesetzes (abgeschlossenes Hochschulstudium und die beiden Staatsprüfungen) erfüllen. Die Sozialrichter, die etwa eine den Schöffen bei Strafgerichten vergleichbare Stellung einnehmen, werden einerseits aus dem Kreis der Versicherten bzw. in der Kriegsopferversorgung aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten, anderseits aus dem Bereich der Arbeitgeber bzw. in der Kriegsopferversorgung aus dem Kreis der mit diesen Aufgaben vertrauten Personen berufen. Das Laienrichterelement ist also stark betont: in der Mehrzahl der Streitverfahren sind Angehörige der Sozialpartner beteiligt. Da der Sozialrichter sein Ehrenamt mit den gleichen Rechten wie der Berufsrichter ausübt (§ 19 SGG), somit gemäß Art. 20 Grundgesetz nur an Gesetz und Recht gebunden ist, sollten sie sich nicht als Vertreter des Kreises fühlen, der sie auf die Vorschlagsliste der Sozialrichter gesetzt hat; ihre Entscheidung muß unabhängig von dem Interesse der Betroffenen sein.

Sozialrichter werden nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten entschädigt (§ 19 Abs. 2 SGG). Da das Amt des Sozialrichters vom Gesetz als Ehrenamt angesehen wird, begründet eine Berufung zum Sozialrichter durch die Landesregierung (oder die von ihr beauftragte Stelle, meist das Arbeits- und Sozialministerium) keine Beamtenstellung. Dennoch kann dem Sozialrichter sein Amt nicht durch einfachen Verwaltungsakt der Dienstaufsichtsbehörde wieder entzogen werden; die Amtsenthebung darf nur durch Beschluß einer Kammer des Sozialgerichts erfolgen (§ 22 SGG).

Die Berufsrichter haben den Status des deutschen Richters und können daher gegen ihren Willen weder versetzt noch abberufen werden; eine Amtsenthebung ist nur im Dienststrafverfahren möglich, in dem das Gericht über den Entlassungsantrag der Dienstaufsichtsbehörde entscheidet.

§ 28 SGG schreibt die Errichtung eines Landessozialgerichts in jedem Bundesland vor. Es besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten, weiteren Berufsrichtern und den Landessozialrichtern.

Die Senate, die entsprechend den Kammern der Sozialgerichte gebildet werden, entscheiden in fünfköpfiger Besetzung: den Vorsitz führt der Senatspräsident; zwei Berufsrichter, zwei Landessozialrichter wirken mit. In dieser zweiten Instanz tritt also das Laienrichterelement zurück; ebenso bei dem Bundessozialgericht (§§ 38 ff. SGG), dessen Senate in gleicher Besetzung wie die Senate der Landessozialgerichte entscheiden. Beim Bundessozialgericht wird ein Großer Senat gebildet, der aus dem Präsidenten, sechs weiteren Bundesrichtern und vier Bundessozialrichtern als Beisitzern besteht (§ 41 SGG). Will in einer Rechtsfrage ein Senat von der Entscheidung eines anderen Senates oder des Großen Senates abweichen, so ist der Prozeß vom Großen Senat zu entscheiden. Von großer Bedeutung ist § 43 SGG: der erkennende Senat kann in einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung die Entscheidung des Großen Senates herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordert. Während § 42 SGG der *nachträglichen* Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und der Fortbildung des Rechts bei beabsichtigter Abweichung von der Entscheidung eines andern Senates oder des Großen Senates dient, sichert § 43 SGG *vorbeugend* eine einheitliche Rechtsprechung. Die Fortbildung des Rechtes im Sinne des § 43 SGG gewinnt eine besondere Bedeutung bei der Ausfüllung von Gesetzeslücken.

III. Rechtsweg

Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz garantiert den Rechtsweg, wenn jemand von der öffentlichen Gewalt in seinen Rechten verletzt ist. Falls eine gesonderte Regelung vorliegt, sind in diesen Fällen der Rechtsverletzung durch Hoheitsakt die Verwaltungsgerichte zuständig; fehlt eine Regelung, entscheiden die Zivilgerichte. Die Frage, welches Gericht gegen die Rechtsverletzung anzurufen ist, ist also nicht eine Frage der sachlichen Zuständigkeit, sondern die Frage des Rechtsweges. Dies stellt auch § 52 SGG eindeutig klar: «Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über die Zulässigkeit des zu ihnen beschrittenen Rechtsweges. Hat ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit den Rechtsweg zuvor rechtskräftig für unzulässig erklärt, so kann ein anderes Gericht in derselben Sache seine Gerichtsbarkeit nicht deshalb verneinen, weil es den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für gegeben hält. Hat ein Gericht der Zivil-, Arbeits-, Straf-, Finanz- oder der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit den zu ihm beschrittenen Rechtsweg zuvor rechtskräftig für zulässig oder unzulässig erklärt, so sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit an diese Entscheidung gebunden.»

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über öffentlichrechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung,

der Arbeitslosenversicherung und der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie der Kriegsopferversorgung. Auch das Kassenarztrecht ist der Jurisdiktion der Sozialgerichte unterworfen. Ferner entscheiden die Sozialgerichte in den Fällen der gesonderten gesetzlichen Zuweisung, wie etwa nach dem Kindergeldgesetz, Häftlingshilfegesetz, Altershilfegesetz für Landwirte.

Da die Sozialgerichte besondere Verwaltungsgerichte sind, entscheiden sie nur bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten. Der Begriff der «öffentlich-rechtlichen Streitigkeit» wird vom Gesetz nicht definiert. Die frühere, vom Reichsgericht gegebene Definition, die allein auf das Ueber- und Unterordnungsverhältnis abstellte, gilt heute als überholt; auch auf der Ebene gleichberechtigter Partner kann eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit entstehen (etwa zwischen zwei öffentlich-rechtlichen Körperschaften). Die öffentlich-rechtliche Natur einer Streitsache wird also danach zu beurteilen sein, ob das Rechtsverhältnis, aus dem die Ansprüche geltend gemacht werden, *seinem Wesen nach* dem öffentlichen oder dem privaten Recht zuzurechnen ist. Unerheblich ist der Charakter der an dem Rechtsverhältnis beteiligten Personen; es ist durchaus möglich, daß ein öffentlich-rechtlicher Streit im Rahmen der Sozialversicherung nur zwischen zwei Privatpersonen, dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber, besteht. Auch eine Vereinbarung kann zu einem öffentlich-rechtlichen Streitfall führen; denn auch das öffentliche Recht kennt Verträge.

IV. Zuständigkeit

1. Oertliche Zuständigkeit

Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit wird im SGG vom Gedanken des «ortsnahen Gerichts» geprägt. Die Zivilprozeßordnung hat sich für den Schutz des Beklagten entschieden und die Zuständigkeit des Gerichts grundsätzlich an den Wohnsitz des Beklagten gebunden. Das SGG hält die Privatperson, den Staatsbürger für schutzwürdiger als die Behörde, die in aller Regel die Beklagte sein wird. Gemäß § 57 SGG ist örtlich jenes Sozialgericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz oder Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthaltsort hat; steht er in einem Beschäftigungsverhältnis, so kann er auch vor dem für den Beschäftigungsort zuständigen Sozialgericht klagen. Klagt eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung ein Land, so ist der Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort oder der Sitz des Beklagten maßgebend, wenn dieser eine natürliche Person oder eine juristische Person des Privatrechts ist.

Die örtliche Zuständigkeit der Landessozialgerichte ist nicht *expressis verbis* geregelt, doch richtet sie sich danach, welches Sozialgericht die durch Berufung oder Beschwerde angefochtene erste Entscheidung erlassen hat. Sie ist unabhängig vom Wohnsitz der Beteiligten. Verzieht zum Beispiel ein Kläger nach Erlaß des erstinstanzlichen Urteils von Hessen nach Nordrhein-Westfalen, ist für die Berufung ausschließlich das Landessozialgericht Hessen zuständig.

Das Bundessozialgericht ist für alle Fälle zuständig, die sich im Bundesgebiet in den ersten beiden Instanzen abgespielt haben; einer besonderen Prüfung der örtlichen Zuständigkeit bedarf es daher nicht.

2. Sachliche Zuständigkeit

Im Zivilprozeß ist die sachliche Zuständigkeit recht bedeutungsvoll; die Abgrenzung zwischen Amts- und Landgericht ist stets zu beachten. Im SGG spielt diese Frage kaum eine Rolle. Nach § 8 SGG entscheiden die Sozialgerichte grundsätzlich über alle Streitigkeiten, für die der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit offen steht. Die einzige Ausnahme normiert § 39 Abs. 2 SGG, wonach das Bundessozialgericht im ersten und letzten Rechtszug über Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen verschiedenen Ländern in Angelegenheiten des § 51 SGG entscheidet.

§ 58 SGG regelt detailliert, welches Gericht zuständig ist, falls das an sich zuständige Gericht verhindert ist oder nicht festgestellt werden kann; das nächsthöhere Gericht bestimmt in solchen Fällen, welches Gericht zu entscheiden hat.

3. Funktionelle Zuständigkeit

Die funktionelle Zuständigkeit regelt, welche Rechtspflegeorgane die verschiedenen Rechtspflegefunktionen in einer Sache wahrzunehmen haben: Abgrenzung der Rechtszüge, Zuständigkeit des Vorsitzenden allein oder der Kammer oder des Senats usw. Grundsätzlich entscheidet die fachlich zuständige Kammer des örtlich zuständigen Sozialgerichts.

Das SGG kennt keine Prorogation (Gerichtsstandvereinbarung), wie sie der deutsche Zivilprozeß vorsieht. Vereinbarungen der Beteiligten über die Zuständigkeit sind nichtig (§ 59 SGG). Auch im Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht ist also von Amts wegen zu prüfen, ob die Zuständigkeitsvorschriften in den ersten beiden Instanzen beachtet wurden. Das Verbot der Prorogation hindert aber nicht den privaten Kläger, seine Klage beim Sozialgericht seines Wohnsitzes oder bei dem Sozialgericht seines Beschäftigungsortes zu erheben; diese Wahl bleibt ihm frei.

V. Verfahrensgrundsätze

1. Offizialbetrieb

Die Einleitung des Prozesses steht ausschließlich den Beteiligten zu, denn nach § 53 SGG wird Rechtsschutz nur auf Klage gewährt. Fortgang und Beendigung des Prozesses sind aber Sache des Gerichts. Das SGG verpflichtet es, so rasch wie möglich zu einem Urteil zu kommen: der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzt sowie alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden. Bereits vor der mündlichen Verhandlung hat der Vorsitzende alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung durchzuführen (§ 106 SGG).

Das Verfahren wird in aller Regel durch Urteil beendet; das SGG kennt allerdings auch Anerkenntnis und Klagerücknahme (§§ 101 und 102 SGG).

2. Inquisitionsmaxime

Der deutsche Zivilprozeß kennt grundsätzlich die Verhandlungsmaxime; der Richter kann sein Urteil nur auf Grund des Sachverhalts fällen, den die Parteien vorgetragen haben. Das SGG ist wie alle Verwaltungsgerichtsordnungen vom Prinzip der Inquisition geprägt. Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden (§ 103 SGG). Eine Beweisführungslast, wie sie der Zivilprozeß vorschreibt, kennt das SGG nicht. Natürlich haben die Beteiligten ein Interesse, die für sie günstigen Tatsachen zu belegen; doch können sie nicht gezwungen werden, den Beweis für eine Behauptung anzutreten. Wenn aber das Gericht auf Grund der Beweise, die es selbst erheben muß, zu dem Schluß gelangt, daß eine behauptete Tatsache nicht vorliegt, geht dies zu Lasten desjenigen, der seinen Anspruch darauf stützt. Es gibt also zwar keine Beweisführungslast, wohl aber eine Beweislast. Ein Versäumnisurteil ist dem SGG unbekannt; auch bei Säumnis eines Beteiligten muß das Gericht den Tatbestand von Amtes wegen erforschen. Das Gericht kann nur, sofern in der Ladung darauf hingewiesen wurde, nach Lage der Akten entscheiden, wenn in einem Termin keiner der Beteiligten erscheint oder beim Ausbleiben von Beteiligten die erschienenen Beteiligten eine solche Entscheidung beantragen (§ 126 SGG). Das «Geständnis» von Beteiligten ist mit Zurückhaltung zu werten und entbindet das Gericht nicht von seiner Verpflichtung, den Sachverhalt zu erforschen; Zweifel an der Richtigkeit des «Geständnisses» sind aufzuklären. Die Wirkung eines Anerkenntnisses ist dagegen im wesent-

lichen die gleiche wie im Zivilprozeß; es beendigt den Rechtsstreit in der Hauptsache; eines Anerkenntnisurteils bedarf es nicht (§ 102 SGG).

3. Entscheidung nach freier Ueberzeugung des Gerichts

Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Ueberzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Ueberzeugung leitend gewesen sind. Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten (§ 128 SGG).

Der Grundsatz des § 128 SGG schließt Weisungen irgendwelcher Stellen – etwa der Dienstaufsicht – an das Gericht aus; gebunden ist dieses aber an Gesetz und Recht (Art. 20 Grundgesetz). Auch der ehrenamtliche Beisitzer darf sich nicht als Interessenvertreter fühlen; auch er ist niemandem für seine Entscheidung verantwortlich, auch nicht dem Gremium, das ihn zum Sozialrichter vorgeschlagen hat.

4. Mündlichkeit des Verfahrens

Das Gericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung. Der Gesetzgeber hat aber das schriftliche Verfahren nicht schlechthin ausgeschlossen; mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden (§ 124 SGG).

5. Oeffentlichkeit des Verfahrens

§ 61 SGG verweist auf § 169 Zivilprozeßordnung; danach ist das Verfahren vor den Sozialgerichten öffentlich.

6. Rechtliches Gehör

Die Erfahrungen des «Dritten Reiches» veranlaßten den Grundgesetzgeber in den Jahren 1948/49, den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verfassungsmäßig zu schützen: «Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör» (Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz). § 62 SGG wiederholt dieses Grundrecht und läßt eine Anhörung auch im schriftlichen Verfahren genügen. Aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs folgt, daß die Prozeßbeteiligten Gelegenheit haben müssen, sich zur Klageschrift, den Schriftsätzen des Gegners und zur Beweisaufnahme zu äußern. Ob mit den Prozeßbeteiligten über die Tatsache hinaus auch alle rechtlichen Gesichtspunkte zu erörtern sind, ist nach wie vor umstritten. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu diesem Problem ist bisher nicht bekannt geworden.

VI. Die Prozeßbeteiligten

Der deutsche Zivilprozeß spricht zumeist von Parteien; das SGG hat eine andere Terminologie und gebraucht den Begriff «Beteiligte». Es versteht darunter den Kläger, den Beklagten und den Beigeladenen (§ 69 SGG). Wer Kläger, wer Beklagter ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Die Stellung des «Beigeladenen» (§ 75 SGG) ist aber ungewöhnlich; in dieser Form ist sie dem Zivilprozeß wie auch dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren unbekannt. Das Gericht allein, weder Kläger noch Beklagter, kann beiladen, wenn die berechtigten Interessen Dritter durch die Entscheidung berührt werden. Ein beigeladener Versicherungsträger – in Fragen der Kriegsopferversorgung auch das beigeladene Land – kann verurteilt werden, obwohl der Kläger gegen den Beigeladenen keinen Rechtsschutz mit seiner Klage begehrt hat.

Die Befähigung zur «Beteiligung» besitzen jede rechtsfähige (natürliche oder juristische) Person, nichtrechtsfähige Personenvereinigungen und der Berufsausschuß, ferner das Schiedsamt nach dem Kassenarztrecht der Reichsversicherungsordnung und Behörden, sofern das Landesrecht dies bestimmt (§ 70 SGG).

Nicht jeder Beteiligte ist aber prozeßfähig; § 71 SGG erklärt nur diejenigen für fähig, Prozeßhandlungen vor- und entgegenzunehmen, die sich durch Verträge verpflichten können. Die Prozeßfähigkeit wird also von der bürgerlich-rechtlichen Geschäftsfähigkeit (§ 104 Bürgerliches Gesetzbuch) abhängig gemacht. Soweit prozeßunfähige Beteiligte nicht wirksam handeln können, anderseits aber prozessuale Rechte und Pflichten haben, müssen sie durch eine andere Person, gesetzliche Vertreter, tätig werden.

Grundsätzlich ist jeder Prozeßfähige auch postulationsfähig; die Beteiligten können sich aber durch Prozeßbevollmächtigte, die selbst prozeßfähig sein müssen, vertreten lassen (Anwälte, Rechtsbeistände).

VII. Termine, Ladungen, Zustellungen, Fristen

Die Regelung des SGG über Termine, Ladungen, Zustellungen und Fristen folgt weitgehend dem allgemeinen deutschen Prozeßrecht. So werden die Termine vom Gericht festgesetzt; Anordnungen und Entscheidungen, die eine Frist in Lauf setzen, sowie Terminbestimmungen und Ladungen sind von Amts wegen zuzustellen (§ 63 SGG). Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

Das SGG unterscheidet wie alle Verfahrensordnungen zwischen gesetzlichen und richterlichen Fristen. Die gesetzlichen Fristen, die weder vom Gericht noch durch Vereinbarung der Beteiligten verkürzt werden können, betragen in aller Regel einen Monat. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte

über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist. Unterblieb die Belehrung oder wurde sie unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs bis zu einem Jahr seit Zustellung oder Verkündung zulässig (§ 66 SGG).

Das SGG kennt auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn jemand schuldlos verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensvorschrift einzuhalten (§ 67 SGG). Für Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens ist die Zivilprozeßordnung ergänzend heranzuziehen.

VIII. Vorverfahren

Den weitaus meisten Verfahren vor den Sozialgerichten liegen Ansprüche von Versicherten oder Kriegsbeschädigten gegen die Versicherungsträger oder Versorgungsbehörden auf Leistungen zugrunde. Ueber diese Leistungen muß im Verwaltungsverfahren ein Bescheid erteilt werden; ob die Leistungen von Amts wegen zu gewähren sind oder nur auf Antrag, ist rechtlich nicht relevant. Eine hoheitliche Aeußerung über den Anspruch muß jedenfalls vorliegen. Bei der Vollzahl der Streitfälle mußten geeignete Wege gefunden werden, um die Gerichte vor Ueberlastung zu schützen. Das Vorverfahren, zu dem sich der Gesetzgeber entschloß, beruht auf der Ueberlegung, daß die Streitigkeiten vor den Sozialgerichten doch wesensmäßig andere als vor Zivilgerichten sind. Denn die Verwaltungsakte werden von Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts erlassen, die in ihrem Handeln an Gesetz und Satzung gebunden sind und deren Tätigkeit von Aufsichtsbehörden überwacht wird. So wurde die Inanspruchnahme der Gerichte erst zugelassen, nachdem eine ausreichende Ueberprüfung der strittigen Angelegenheit durch Verwaltungsbehörden erfolgt ist.

§§ 77 ff. SGG regeln dieses Vorverfahren, das als Prozeßvoraussetzung ausgestaltet ist. Fehlt ein Vorverfahren, ist die Klage unzulässig. Das Vorverfahren ist aber ein Verfahren vor Verwaltungsbehörden, kein Teil des gerichtlichen Verfahrens. Der Widerspruchsbescheid ist also ebenso wie der Erstbescheid ein Verwaltungsakt, kein Urteil. Das Vorverfahren bedeutet eine Selbstkontrolle der Verwaltung, nicht eine Kontrolle der Verwaltung durch die Rechtsprechung.

Das SGG sagt nicht, was es unter «Verwaltungsakt» versteht. Man wird also die von der Rechtslehre in den letzten Jahrzehnten entwikkelte Begriffsbestimmung heranziehen müssen. Danach ist Verwaltungsakt jede Verfügung, Anordnung, Entscheidung oder sonstige Maßnahme, die von einer Verwaltungsbehörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts getroffen wird. Gegen derartige Entscheidungen der Versicherungsträger stehen also der

Rechtsbehelf des Widerspruches und anschließend die Klage zur Verfügung.

Ein Vorverfahren findet statt, wenn mit der Klage die Aufhebung eines Verwaltungsaktes begehrt wird, der nicht eine Leistung betrifft, auf die ein Rechtsanspruch besteht; ferner wenn der Kläger die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten Verwaltungsaktes begehrt; ferner in allen übrigen Angelegenheiten der Kranken- und Knappschaftsversicherung, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie der Kriegsopferversorgung, bei Beitragsstreitigkeiten in der Unfallversicherung und in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten (§§ 79, 80 SGG). Eines Vorverfahrens bedarf es in diesen Fällen nur dann nicht, wenn der angefochtene Verwaltungsakt von einer obersten Landes- oder Bundesbehörde erlassen wurde oder wenn ein Land oder ein Versicherungsträger klagen will (§ 81 SGG).

Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts schriftlich oder zu Protokoll bei der Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, einzureichen ist. Wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen der Widerspruch nicht fristgerecht eingelegt, so wird der Verwaltungsakt unanfechtbar, und das durch den Verwaltungsakt gestaltete oder entschiedene Rechtsverhältnis ist von den Beteiligten als bestehend zu behandeln (§ 77 SGG). § 77 SGG sieht also eine materiell-rechtliche Bindungswirkung der Verwaltungsakte vor, die der materiellen Rechtskraft im Zivilprozeß weitgehend entspricht. Im allgemeinen Verwaltungsrecht sind dagegen die Verwaltungsakte in der Sache nicht bindend, sondern grundsätzlich frei widerruflich; allerdings hat die Rechtsprechung die freie Zurücknahme der Verwaltungsakte durch die Behörden auch hier stark eingeschränkt. Im SGG muß aber die Aenderungsmöglichkeit, also auch der Widerruf des Verwaltungsaktes, durch Gesetz für zulässig erklärt worden sein; sonst bindet er die Beteiligten.

Wird der Widerspruch erhoben und für begründet erachtet, ist ihm abzuhelfen. Denn der Widerspruch verhindert den Eintritt der Unanfechtbarkeit, wenn auch der erstinstanzliche Verwaltungsakt wirksam und auch vollstreckbar bleibt; der Widerspruch hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruchsbescheid wird von der nächsthöheren Behörde erlassen: in Angelegenheiten der Sozialversicherung von einer Stelle, die die Vertreterversammlung bestimmt; in Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von einer Stelle, die der Verwaltungsrat festlegt. Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu erlassen und zu begründen (§ 85 SGG). Die Form der Bekanntgabe an den Betroffenen wird vom SGG nicht geregelt; dies ist den einzelnen Verfahrensvorschriften, etwa der Reichsversicherungsordnung, überlassen.

Der Grundsatz, daß auf Klage über den angefochtenen Verwaltungsakt in seiner bei Erlaß des Widerspruchsbescheides geltenden Gestalt entschieden wird (§ 95 SGG), hat zur Folge, daß ein weiterer Verwaltungsakt, der den angefochtenen Bescheid ändert, auch Gegenstand des Vorverfahrens wird; eines besonderen Widerspruchs gegen den Aenderungsbescheid bedarf es nicht.

IX. Das Verfahren im ersten Rechtszug

1. Klagserhebung

Der Rechtsstreit wird durch Klagserhebung rechtshängig: Anfechtungsklagen sind binnen eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Widerspruchsbescheides) zu erheben (§§ 53, 87 SGG). Für Untätigkeits- und Feststellungsklagen laufen besondere Fristen (§§ 88, 89 SGG). Alle Klagen sind bei dem zuständigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit schriftlich zu erheben bzw. werden zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gebracht. Da das SGG dem Rechtsschutzsuchenden entgegenkommen will, erklärt § 91 die Frist für die Erhebung der Klage auch dann für gewahrt, wenn diese innerhalb der Frist bei einer anderen Behörde oder bei einem Versicherungsträger einlangt.

2. Klagearten

Das SGG zählt in den §§ 54, 55 SGG die Klagearten auf, die es zur Verfügung stellt. Andere Klagen sind unstatthaft. Durch Klage kann die Aufhebung oder Abänderung eines Verwaltungsaktes sowie die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes begehrt werden. Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist, ist die Klage zulässig, wenn der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes beschwert zu sein. Der Kläger ist beschwert, wenn der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder die Unterlassung eines Verwaltungsaktes rechtswidrig ist. Soweit die Behörde, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, ist Rechtswidrigkeit auch gegeben, wenn die gesetzlichen Grenzen dieses Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Eine besondere Art der Anfechtungsklage sieht § 54 Abs. 3 SGG vor; sie erklärt sich daraus, daß die Versicherungsträger das Recht der Selbstverwaltung besitzen und die Aufsicht auf Rechtsaufsicht beschränkt ist. Eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts kann mit der Klage die Aufhebung einer Anordnung der Aufsichtsbehörde begehren, wenn sie behauptet, daß die Anordnung das Aufsichtsrecht überschreitet.

Betrifft der angefochtene Verwaltungsakt eine Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, so kann mit der Klage neben der Aufhebung des Verwaltungsaktes gleichzeitig die Leistung verlangt werden. Mit der Klage kann die Verurteilung zu einer Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, auch dann begehrt werden, wenn ein Verwaltungsakt nicht zu ergehen hatte (§ 54 SGG).

Nach § 55 SGG kann mit der Klage begehrt werden:

a) die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses;

b) die Feststellung, welcher Versicherungsträger der Sozialversicherung zuständig ist;

c) die Feststellung, ob eine Gesundheitsstörung oder der Tod die Folge eines Arbeitsunfalles, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes ist;

d) die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an einer alsbaldigen Feststellung hat.

Mehrere Klagebegehren können vom Kläger in einer Klage zusammen verfolgt werden, wenn sie sich gegen denselben Beklagten richten, im Zusammenhang stehen und vom gleichen Gericht entschieden werden können (§ 56 SGG). § 113 SGG regelt die Klageverbindung nach Rechtshängigkeit. Das Gericht kann durch Beschluß mehrere bei ihm anhängige Rechtsstreitigkeiten derselben Beteiligten oder verschiedener Beteiligter zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbinden.

3. Klagsänderung

Eine Aenderung der Klage nach Eintritt der Rechtshängigkeit ist nur zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Aenderung für sachdienlich hält. Der Kläger darf also nicht willkürlich in ein anhängiges Verfahren einen neuen Streitgegenstand einführen.

4. Beweis

Für die Beweiserhebung, die das Gericht von Amts wegen durchzuführen hat (Inquisitionsmaxime), gelten grundsätzlich die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend: richterlicher Augenschein, Zeuge, Sachverständiger, Urkunden. Eine Parteivernehmung gibt es nicht, doch kann das Gericht die Beteiligten hören. Der Beweis wird grundsätzlich im Termin erhoben, doch ermöglicht § 106 SGG dem Richter, Material auch schon vor der mündlichen Verhandlung einzuholen und zu sichten. Die Beweiswürdigung unterliegt der freien Ueberzeugung des Gerichts.

5. *Mündliche Verhandlung*

Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. Sie beginnt nach Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts. Wer den Sachverhalt darstellt, geht aus § 112 SGG nicht hervor; bei der Schwierigkeit der Materie wird es meist der Berufsrichter sein, der den Sachverhalt vorträgt, beim Landessozialgericht meist der Berichterstatter (§ 155 SGG). Doch verbietet das Gesetz nicht, daß ein Sozialrichter etwa einen schriftlich niedergelegten Sachverhalt vorliest.

Sodann erhalten die Beteiligten das Wort. Der Vorsitzende hat das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten zu erörtern und dahin zu wirken, daß sie sich über erhebliche Tatsachen vollständig erklären sowie angemessene und sachdienliche Anträge stellen. Auch die Sozialrichter haben das Recht, sachdienliche Fragen zu stellen. Die Beteiligten sind von allen Beweisaufnahmeterminen zu benachrichtigen und können der Beweisaufnahme beiwohnen, ferner Fragen stellen; auch haben sie das Recht der Akteneinsicht. Zur mündlichen Verhandlung und zu jeder Beweisaufnahme wird ein vereidigter Schriftführer zugezogen. Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, vor allem die endgültige Fassung der von den Beteiligten gestellten Anträge sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden oder dem vernehmenden Richter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über die Aussage eines Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten ist diesen vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen (§ 122 SGG).

6. *Beendigung des Verfahrens*

In aller Regel endet das Verfahren durch Urteil, doch kennt das SGG auch Anerkenntnis und Klagerücknahme. Das Urteil kann nur von den Richtern gefällt werden, die an der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung teilgenommen haben (§ 129 SGG). Eine Besonderheit für den Urteilsausspruch bringt § 131 SGG. Wird ein Verwaltungsakt oder ein Widerspruchsentscheid, der bereits vollzogen ist, aufgehoben, so kann das Gericht aussprechen, daß und in welcher Weise die Vollziehung des Verwaltungsaktes rückgängig zu machen ist. Dies ist nur zulässig, wenn die Verwaltungsstelle dazu rechtlich in der Lage und die Frage ohne weiteres in jeder Beziehung spruchreif ist. Hat sich der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, so spricht das Gericht auf Antrag – wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat – durch Urteil aus, daß der Verwaltungsakt rechtswidrig war. Hält das Gericht die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten Verwaltungsaktes für begründet und diese Frage in jeder Beziehung für spruchreif, so ist im Urteil die Verpflichtung auszusprechen, den bean-

tragten Verwaltungsakt zu erlassen. Diese Bestimmung des § 131 Abs. 2 SGG berührt die Frage der Gewaltenteilung; wenn das Gericht auch selbst nicht den Verwaltungsakt erläßt, so wirkt die Verurteilung der Behörde zum Erlaß eines bestimmten Verwaltungsaktes doch inhaltlich in diese Richtung. Hält das Gericht die Unterlassung eines Verwaltungsaktes für rechtswidrig, so ist im Urteil die Verpflichtung auszusprechen, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

Das Urteil ergeht im Namen des Volkes. Es wird grundsätzlich in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird. Bei besonders schwierigen Fragen kann die Urteilsverkündung bis zu zwei Wochen verschoben werden. Das Urteil wird durch Vorlesen der Urteilsformel verkündet; sofern nicht alle Beteiligten abwesend sind, ist der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mündlich vorzutragen (§ 132 SGG). Bei Urteilen, die nicht auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen, wird die Verkündung durch die Zustellung ersetzt.

Das Urteil, das Tatbestand und Gründe enthalten muß, ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Drei Tage nach Verkündung soll es abgesetzt werden. Es ist den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach der Verkündung zuzustellen (§§ 134, 135 SGG). Notwendig ist auch eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung (§ 136 Abs. 1 Ziff. 7 SGG).

Für Beschlüsse gelten die Vorschriften über Urteile entsprechend.

X. Rechtsmittelverfahren

1. Berufung

Gegen die Urteile der Sozialgerichte findet die Berufung an das Landessozialgericht statt (§ 143 SGG). Um die Landessozialgerichte von Ueberlastung freizuhalten, hat das SGG in einer Reihe von Fällen die Berufung für nicht zulässig erklärt. So ist die Berufung nicht zulässig bei Ansprüchen auf einmalige Leistungen ohne Rücksicht auf die Höhe; unzulässig ferner bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum bis zu 13 Wochen. Auch die Kostenentscheidung allein unterliegt nicht der Berufung. Besonderes gilt für Angelegenheiten der Unfallversicherung (§ 145 SGG). In Angelegenheiten der Rentenversicherungen ist die Berufung, soweit sie Beginn oder Ende der Rente oder nur die Rente für bereits abgelaufene Zeiträume betrifft, nicht zulässig (§ 146 SGG). Aehnlich schließt § 147 SGG für die Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe die Berufung aus, soweit sie Beginn oder Höhe der Leistung betrifft. Sondervorschriften bestehen auch für die Kriegsopferversorgung (§ 148 SGG) und für Ersatz- und Erstattungsstreitigkeiten zwischen Behörden oder Körperschaften oder Anstalten des

öffentlichen Rechts. Um aber der Fortbildung des Rechts durch allzu weitgehenden Anschluß der Berufung nicht hindernd im Wege zu stehen, schafft § 150 SGG selbst für diese Fälle die Berufungsmöglichkeit durch Zulassung des Rechtsmittels durch Gericht. Ferner ist in diesen Fällen die Berufung zulässig, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird oder wenn der ursächliche Zusammenhang einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinn des Bundesversorgungsgesetzes streitig ist oder das Sozialgericht eine Gesundheitsstörung nicht als feststellbar erachtet hat.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats schriftlich oder zu Protokoll beim Sozial- oder Landessozialgericht zu erklären (§ 151 SGG). Das Verfahren vor dem Landessozialgericht entspricht dem Verfahren im ersten Rechtszug (§ 153 SGG). Das Landessozialgericht ist eine Tatsacheninstanz; es prüft den Streitfall im gleichen Umfang wie das Sozialgericht. Es hat auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel zu berücksichtigen (§ 157 SGG).

Das Verfahren in zweiter Instanz endet durch Verwerfung der Berufung, falls diese nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Frist oder nicht formgerecht eingelegt wurde; dies kann durch Vorbescheid erfolgen (§ 158 SGG). Das Landessozialgericht kann die erstinstanzliche Entscheidung aufheben und die Sache zurückverweisen: wenn das Sozialgericht die Klage abgewiesen hatte, ohne in der Sache selbst zu entscheiden; wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet; wenn nach dem Erlaß des angefochtenen Urteils neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die für die Entscheidung wesentlich sind. Das Sozialgericht hat die rechtliche Beurteilung, die das Landessozialgericht der Aufhebung zugrunde gelegt, zur Grundlage seiner neuen Entscheidung zu machen (§ 159 SGG). Das Landessozialgericht kann endlich in der Sache selbst entscheiden.

2. Revision

Gegen die Urteile des Landessozialgerichts ist die Revision nicht ohne weiteres gegeben. Die Revision findet nur statt, wenn das Landessozialgericht sie zuläßt. Sie ist zuzulassen, wenn über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist oder wenn das Landessozialgericht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts abweicht. Die Revision findet ferner statt, wenn ein wesentlicher Verfahrensmangel gerügt wird und in ähnlichen Fällen wie die Berufung nach § 150 SGG. Die Revision kann jedoch nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung von Bundesrecht oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichtes hinaus erstreckt (§ 162 SGG).

Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es eine Sprungrevision unter Uebergehung der Berufungsinstanz (§ 161 SGG).

Das Revisionsgericht ist an den Sachverhalt gebunden, der dem angefochtenen Urteil zugrunde liegt (§ 163 SGG), es sei denn, daß diese Feststellungen erfolgreich angegriffen werden. Beweise erhebt das Revisionsgericht nur, soweit es die Voraussetzungen seines eigenen Rechtszuges feststellen muß, also in bezug auf die Prozeßvoraussetzungen des Revisionsverfahrens.

Für die Formalia der Revisionseinlegung gilt ähnliches wie für die der Berufseinlegung. Eine Besonderheit, die andere deutsche Verwaltungsverfahrensordnungen nicht kennen, besteht darin, daß die Revision bereits einen bestimmten Antrag enthalten muß; meist genügt es, in der Revisionsbegründungsschrift einen Antrag zu stellen.

Vor dem Bundessozialgericht müssen sich die Beteiligten, soweit es sich nicht um Behörden oder Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, durch Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozeßbevollmächtigte sind die Mitglieder und Angestellten von Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern und Vereinigungen der Kriegsopfer zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertretung befugt sind. Ferner kann jeder Anwalt auftreten, der bei einem deutschen Gericht zugelassen ist (§ 166 SGG).

Der Vertretungszwang für die Versicherten und Versorgungsberechtigten hatte zur Folge, daß in der Revisionsinstanz für arme Beteiligte ein Armenrechtsverfahren eingeführt werden mußte; im Verfahren vor den Sozialgerichten und vor den Landessozialgerichten ist die Bewilligung des Armenrechts nicht zulässig (§ 167 SGG).

Klagsänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren nicht mehr zulässig (§ 168 SGG). Eine interessante Regelung ist in § 171 SGG enthalten: wird während des Revisionsverfahrens der angefochtene Verwaltungsakt durch einen neuen abgeändert oder ersetzt, so gilt der neue Verwaltungsakt als mit der Klage beim Sozialgericht angefochten, es sei denn, daß der Kläger durch den neuen Verwaltungsakt klaglos gestellt oder dem Klagebegehren durch die Entscheidung des Revisionsgerichts zum ersten Verwaltungsakt in vollem Umfang genügt wird.

3. Beschwerde

Gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile und gegen Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte mit Ausnahme der Vorbescheide findet die Beschwerde an das Landessozialgericht statt (§ 172 Abs. 1 SGG). Doch sind nicht alle Beschlüsse anfechtbar: prozeßleitende Verfügungen etwa, Vertagungsbeschlüsse, Fristbestimmungen – detailliert in § 172 Abs. 2 SGG aufgezählt – unterliegen nicht der Beschwerde. Die Beschwerde

ist beim Sozialgericht einzureichen, das ihr abhelfen kann oder sie an das Landessozialgericht zur Entscheidung durch Beschluß weiterleitet.

XI. Kosten und Vollstreckung

1. Kosten

Bei den Kosten ist zwischen Gerichtskosten, die sich aus Gebühren und Auslagen zusammensetzen, und den Kosten zu unterscheiden, die den Beteiligten durch das Verfahren entstehen. Das Verfahren ist in allen Instanzen grundsätzlich kostenfrei (§ 183 SGG); § 192 SGG erlaubt dem Gericht, einem Beteiligten Kosten aufzuerlegen, wenn der Rechtsstreit mutwillig begonnen wurde. Von dieser Vorschrift wird wenig Gebrauch gemacht.

Die Freiheit von Gerichtsgebühren gilt aber nicht gegenüber den öffentlichen Rechtsträgern.

2. Vollstreckung

Die Vollstreckung spielt in der Sozialgerichtsbarkeit eine geringe Rolle; sie sieht die Anwendung der Zivilprozeßordnung vor.

Dr. Klaus Adam, München.

Das Ende der «christlichen» Gewerkschaften in Frankreich

In der französischen Gewerkschaftsbewegung hat sich Anfang November ein bedeutendes Ereignis vollzogen. Am außerordentlichen *Kongreß des Christlichen Gewerkschaftsbundes* (CFTC = Confédération française des travailleurs chrétiens) beschlossen über 70 Prozent der 2500 Delegierten, den Begriff «*Christlich*» aus dem Namen ihres Gewerkschaftsbundes zu entfernen, den Hinweis auf die «christliche Moral und Ethik» im Programm zu streichen und der Organisation den Namen «Confédération française et démocratique du travail» (CFDT = Französisch-demokratischer Gewerkschaftsbund der Arbeit) zu geben, Wenn man weiß, daß die CFTC zahlenmäßig hinter dem kommunistischen Gewerkschaftsbund (CGT) figuriert, aber vor der freien Gewerkschaftsorganisation «Force ouvrière», so zeigt das die Bedeutung dieses Vorganges.

Der Christliche Gewerkschaftsbund wurde im Jahre 1919 gegründet. Die Männer, die ihn schufen, machten aus ihren Absichten durchaus kein Geheimnis. Mit ausdrücklichem Hinweis auf die «christliche Ethik und Sozialmoral» sowie auf die *Enzyklika*